

Geschichte des Schaffhauser Wirtschaftsgewerbes

Autor(en): **Steinegger, Albert**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schaffhauser Beiträge zur vaterländischen Geschichte**

Band (Jahr): **35 (1958)**

PDF erstellt am: **23.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-841380>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Geschichte des Schaffhauser Wirtschaftsgewerbes

Von Albert Steinegger

In der Entwicklung des Schaffhauser Wirtschaftsgewerbes beobachten wir im Laufe der Jahrhunderte Wirtschaften mit Tavernenrecht und bloße Weinwirtschaften. «Das Tavernenrecht ist das Recht des Tavernenherrn, der zudem meist Gerichts- und Grundherr ist, auf seinem Gebiete das Wirtschaftswesen zu ordnen; damit er diese Möglichkeit habe, besteht die negative Seite des Rechts darin, daß niemand auf seinem Gebiete irgendwie wirten oder öffentlich vor allem Wein feilhalten darf, es sei ihm denn vom Herrn ein Recht dazu eingeräumt.» Ebenso eignete sich die immer mehr aufkommende Monopoltendenz zur wirtschaftspolizeilichen Ueberwachung. Die ältere Form des Tavernenrechts ist die Erhebung einer Abgabe auf den ausgeschenkt Wein, gewöhnlich Weinzoll genannt, dieser bedeutete für den Stadtherr eine reichlich fließende Finanzquelle.

Der Urtypus des Wirtshauses, die gewöhnliche Weinschenke, auf deren jährliche Verleihung und Verabgabung sich das Tavernenrecht meist beschränkt hatte, genügte den Anforderungen des wachsenden Verkehrs nicht mehr, wenn sie nicht durch bauliche Erweiterungen zum Gasthof wurde, wo man auch übernachten konnte. Solche Umbauten bedingten die Investierung eines größern Kapitals. Dies war aber nur solchen Besitzern möglich, für die der Betrieb der Taverne einigermaßen sicher war. Es ist klar, daß, wenn ein Gasthof mehr oder weniger einwandfrei geführt wurde, das Recht ohne weiteres immer wieder verliehen und schließlich erblich wurde, das heißt, das Tavernenrecht war nicht mehr personal, sondern real; es ging auf das Haus über. Der Besitzer desselben zahlte einfach eine jährliche Abgabe. Zudem unterlagen sämtliche Weinwirtschaften dem Weinzoll, wobei auf

dem Lande mehr als einmal alle außer den berechtigten Tavernen als Winkelwirtschaften verboten wurden, allerdings ohne großen Erfolg¹.

In der Zeit nach der Reformation erhielten die Gemeinden im allgemeinen gewisse vermehrte Selbständigkeit, was sich auch auf das Tavernenrecht auswirkte. Aus dieser Tatsache heraus entstanden sogenannte Gemeindehäuser, besonders dort, wo noch keine ehehafte Taverne existierte. Sie waren die Stätten aller internen öffentlichen Anlässe, dienten aber auch zur Beherbergung der fahrenden Gesellen. Das Gemeindehaus, wo das Gemeindegericht seinen Sitz hatte, wurde von einem sogenannten Stubenknecht betreut. Hier fanden auch die meisten Rechtsakte statt, die in der Öffentlichkeit abgehalten werden mußten, wie z. B. Ganten, Erbschaftsteilungen, Auffalls- oder Konkurs-handlungen. Hier wurden bei einem guten Trunke Käufe bestätigt, und hier fanden auch die Gemeindeversammlungen statt, ebenso die Neujahrs- und Bechtelismähler, an denen es oft hoch zu- und herging, dann aber auch Taufe- und Begräbnismähler, Hochzeitsfeste etc. So entstanden allmählich Reibungsflächen zwischen dem staatlichen und dem von der Gemeinde beanspruchten Tavernenrecht, wenn es sich um eine öffentliche unbeschränkte Bewirtung handelte. Die Gemeinden, die auf ihrem Gemeindehaus keine Taverne besaßen, trachteten natürlich darnach, eine solche zu bekommen.

Aus dem Verwaltungsrecht der Gemeinde leitete sie auch das Recht ab, den Wirt bestellen zu dürfen. Mehr und mehr beanspruchten die Gemeinden auch das Recht, die Zahl der Tavernen und Wirtshäuser zu bestimmen. Dies zeigte sich am eindrucklichsten im sogenannten Wilchingerhandel. Die Wilchinger besaßen seit dem Jahre 1436 auf ihrem Gemeindehaus die Taverne. Nun erlaubte der Rat im Jahre 1717 die Errichtung einer zweiten Taverne. Wohl beschwerten sich die Wilchinger beim Rate, allein sie wurden ziemlich brüsk abgewiesen, woraus sich dann ein Handel entwickelte, der europäische Berühmtheit erhielt und nicht weniger als 12 Jahre dauerte².

Von Bedeutung war vor allem in den Weinbau treibenden Gemeinden das in vielen Offnungen verankerte Recht, den eigengewachsenen Wein auch im Kleinverkauf ausschenken zu dürfen. Dies führte naturgemäß zu den oft bekämpften Winkelwirtschaften.

¹ GUSTAV BILLETER, *Die ehehaften Tavernenrechte im Kanton Zürich*, Zürich 1928.

² WILH. WILDBERGER, *Der Wilchingerhandel*, Hallau 1897.

Die Unterdrückung der Winkelwirte wurde zunächst gestützt durch die Vaterpflicht der Obrigkeit, aber allmählich leitete der Tavernenwirt ein Recht ab, zu verlangen, daß seine Konkurrenten verschwanden, da er doch allein für seinen Betrieb einen Zins entrichtete.

Das äußerlich wahrnehmbare Zeichen der Tavernenberechtigung war das Schild, die «Tafäre», wie man im Dialekt sagte. Aus der ursprünglichen Rechtsbezeichnung wurde ein Ausdruck für das Aushängeschild. Die «taberna» war ursprünglich nichts anderes als eine Art Bretterhütte, die dem Sinne nach allmählich zu einem Holzbrett zusammenschrumpfte. Ein anderes Symbol für die Bezeichnung des Wirtschaftsrechtes war der Reif, wohl als Faßreif gedacht, der auf verschiedenen Bildern von alt Schaffhausen zu sehen ist. Er zeigte an, daß hier neben dem Getränk etwa Käse oder auch eine Wurst verabreicht werden durfte, nicht aber warme Speisen.

Die ältesten Nachrichten über Wirtschaften in Schaffhausen stammen aus der Gründungszeit des Klosters Allerheiligen. Im Güterbeschrieb vom Jahre 1150 lesen wir: *de VIII tabernis cervisie X et VIII talenta, de duabus tabernis vinariis XIII talenta*. Ob es sich dabei um sogenannte Bannschenken handelte, d. h. um Lokale, die an bestimmten Tagen allein das Ausschankrecht besaßen, ohne Abgaben zu bezahlen, oder irgend eine andere besondere Einnahme, mag dahingestellt bleiben. Auffällig ist die verhältnismäßig große Zahl der Bierwirtschaften. Je mehr der Weinbau aber sich ausdehnte, desto mehr gingen sie an Zahl zurück³.

Zu den ältesten Nachrichten über das Wirtschaftsgewerbe gehören die Vorschriften über das Bezahlen von Wirtshausschulden. Wir lesen im Stadtbuch: «Wir habind och gesetzt, wer in ainem winhus trinket, der vnser burger ist, gat der vß, daz er dem wirt die ürtenne nit mornendis vor Prime ald vff die zit vngeuarlich, so sol er zu buße geben der statte III vnser müntz vnd dartzu dem wirt sin ürtenne als dik es beschiht, won daz von alter her also komen ist»⁴.

Sehr alt sind auch die Bestimmungen über den Weinzoll, eine Art Umsatzsteuer. Nach einer Ordnung aus dem Jahre 1440 besuchten die bestellten Sinner alle 14 Tage die Keller der Wirtschaften, um den Bestand zu kontrollieren und zu notieren. Wer

³ F. L. BAUMANN, *Die ältesten Urkunden von Allerheiligen*, S. 26. Quellen zur Schweizergeschichte, III. Band.

⁴ *Das Stadtbuch von Schaffhausen*, hg. von JOH. MEYER, *Alemannia V*, S. 19.

öffentlich Wein ausschenkte, hatte zuerst die erwähnten Beamten kommen zu lassen, um den Vorrat festzustellen «... und wenn ainer win abslahen wil, so sol er ainen sinner dartzu nemen, der den win aber bayle (mit dem Stab messen), es sol ouch nyeman kainen tringkwint anstechen, die sinner haben es dann vor besehen, geschätzt vnd in gschrift genommen». Schenkte jemand Wein aus, ohne daß der Bestand vorher genau festgestellt worden war, und er wurde ertappt, so zahlte er den Zoll, als ob das Faß voll wäre⁵. Die Zapfenwirte, die vom eigenen Gewächs über die Gasse verkauften, durften den Kindbetterinnen bis zu einem halben Saum gegen Barzahlung solches zollfrei abtreten. Die Wirte mußten auch die Qualität des Weines und den entsprechenden Preis durch einen besondern Schätzer bestimmen lassen⁶. Manchmal besorgten auch die Sinner dieses Geschäft. Mehr als einmal wurden Wirte, die den guten und sauren Wein zum gleichen Preis verkauften, streng bestraft⁷. Der festgesetzte Preis durfte innert dreier Monate nicht überschritten werden, hingegen verbot niemand einen allfälligen Abschlag. Für den Zollansatz galt im allgemeinen die Regel, daß von einem Saum soviel Schilling entrichtet werden mußten, soviele Heller eine Maß galt. Der ordnungsgemäße Einzug begegnete aber oft großen Widerständen, und die Pflichtigen suchten die verschiedensten Auswege, um die Entrichtung zu umgehen⁸.

Neben der großen Eigenproduktion fanden schon früh auch fremde Weine Eingang, und es ist auffällig, wieviel Elsässer immer wieder konsumiert wurde. Zum Schutze der einheimischen Produktion belegte man die fremden Weine mit einer etwas höhern Steuer, ihre Einlagerung wurde oft sowohl in den Wirtschaften als auch in den Privathäusern verboten, denn der gesamte Weinhandel ging über den Salzhof am Rhein. In Zeiten des Mangels ließ man dagegen die fremden Getränke ohne weiteres zu.

Der Rat kontrollierte das Wirtschaftsgewerbe mit besonderer Aufmerksamkeit und war auch besorgt, daß stets die nötigen Unterkunftsmöglichkeiten vorhanden waren. Nach einer Weisung aus dem Jahre 1592 mußten «offne gemaine gutte herbergen und würtzhüser, frömbde lüth und gest der gebür nach zu beherbergen», vorhanden sein. Richtete in Zukunft ein Privater in seinem Hause eine Wirtschaft ein, durfte er es ohne obrigkeitliche Bewilligung

⁵ Ebenda 249.

⁶ Ratsprotokoll (zit. RP) 56, 4. Aug. 1596.

⁷ RP 56, 23. Juli.

⁸ RP 44, 12. Juni.

nicht mehr in ein Privathaus umwandeln⁹. Gleichzeitig wurde auch den Wirten der Betrieb eines eigentlichen Handwerks untersagt, weswegen sie sich hin und wieder mit dem Handel oder auch mit dem Fuhrwesen abgaben. Im Jahre 1599 gestattete der Rat dem Wirt zum Schiff, Jakob Mohr, das Salzgewerbe einige Jahre zu betreiben mit der Einschränkung, daß er «mit sinen gesten noch ouch mit sinem bruoder nüdtzit» weder kaufen noch verkaufen durfte¹⁰.

Daneben war der Rat auch darauf bedacht, daß die Gäste mit Speise und Trank stets gut versorgt wurden. Daß der Ausschank eines guten Weines für Schaffhausen Ehrensache war, versteht sich bei der früheren Bedeutung des Weinbaus. Daher wurden auch zu verschiedenen Malen Wirte bestraft, die sauren Wein zu teurem Preise abgaben¹¹. Auch für die Speisen normierte die Obrigkeit die Preise, besonders wenn Wein und Korn ziemlich knapp waren, denn der Preis der Mahlzeit richtete sich nach der jeweiligen Marktlage. So heißt es z. B. im Jahre 1647: Wenn der Wein einen Schilling gilt und das Mutt Kernen 4 Pfund zehn Schilling, sollen die Wirte die Mahlzeit um zehn Schillinge geben. Gilt die Maß aber einen Schilling sechs Heller und der Mutt Kernen drei Gulden, dürfen sie elf Schillinge verlangen.

Man unterschied im allgemeinen zwischen einer gemeinen und einer Herrenmahlzeit. Für die erstere servierte der Wirt zunächst ein Voressen, bestehend aus Fleisch oder auch Kutteln, dann eine Suppe, schließlich Gesottenes und Gebratenes und zum Schluß Käse als Dessert. Für eine Herrenmahlzeit mußten mindestens acht Gerichte aufgetragen werden. Auch für die Hochzeitsmähler waren gewöhnlich sechs Gerichte vorgesehen, wobei Fische und Geflügel darunter sein mußten. Im Jahre 1647 berechnete man in diesem Falle

für einen Mann	14 Schillinge
für eine Frau	12 Schillinge
für eine Jungfrau	10 Schillinge

Der Wirt wurde angewiesen, die Hochzeitsgäste nicht länger als drei Stunden am Essen sitzen zu lassen¹².

⁹ RP 52, 29. Sept.

¹⁰ RP 59, 12. Sept.

¹¹ RP 76, S. 381.

¹² ALBERT WÜRTH, *40 Jahre Wirteverein der Stadt Schaffhausen. Wirtezeitung*, Oktober 1936.

Sehr beliebt waren die sogenannten Morgensuppen, Abend- und Schlaftrünke, die man weniger gut taxieren konnte, weshalb der Preis pro Stück vorgeschrieben wurde.

In der Zeit der Reisen zu Pferd mußte der Wirt den Hafer genau nach dem Muttpreis abgeben, und zwar rechnete man gewöhnlich einen Vierling für eine Ration. Die Tagstallmiete wurde mit zwei, die Nachtstallmiete dagegen mit drei Schillingen verrechnet. In den Zeiten starker Münzschwankungen, wie sie oft vorkamen, war es schwer, die Preise sofort zu korrigieren, weshalb die Wirte immer wieder ermahnt wurden, bei leidlichen Preisen von Korn und Wein entsprechend abzuschlagen¹³. Der Brauch der Trinkgelder ist sehr alt, und oft scheint damit auch Mißbrauch getrieben worden zu sein. Im Jahre 1611 verbot man den Wirten ausdrücklich, bei Hochzeiten etwas in die Küche zu heischen, später erlaubte man dem Bräutigam ein Trinkgeld bis zu zwei Gulden¹⁴.

Es war bekanntlich eine alte Sitte, fremden Durchreisenden von einigem Namen ein Weingeschenk aus dem Kloster oder dem Spital zu verabfolgen, das gewöhnlich durch einen Stadtknecht überreicht wurde, der dann mit einem entsprechenden Trinkgeld regaliert werden mußte. Hin und wieder übernahm ein Mitglied des Rates die Aufgabe, den Gast in der Herberge zu begrüßen, und dabei tafelte er dann gewöhnlich auf Rechnung der Stadt oder des Gastes, und wir verstehen, daß solche Rechnungen mit mißtrauischer Aufmerksamkeit geprüft wurden. So waren die Gnädigen Herren im Jahre 1627 mit dem Cronenwirt nicht zufrieden, als er die Rechnung über das vorlegte, was er beim Servieren fremder Gäste «und ihnen zue geordneten gesellschaft» gebraucht hatte. Die Rechnung für den Unterhalt von Ingenieur Ardüser, der bekanntlich ein Projekt über die Befestigung der Stadt ausarbeitete, fand hingegen die hochobrigkeitliche Genehmigung. Bald darauf beschwerte sich auch der Rat über die schlechte Bedienung, als die Ehrengesandten und Ratsherren zusammen tafelten. Er setzte den Preis pro Person auf 18 und für einen Diener auf 12 Schillinge fest. «...wann bey diser theuren zeith botten von Zürich» oder andern Orten in der Stadt logierten, durfte für eine Abendmahlzeit 12 und für das Morgenessen 6 Schillinge verlangt werden. Nicht gerade viel Ehre brachte es den Herren ein, wenn allzusaurer oder Essig gewordener Wein verehrt wurde, was auch vorkam¹⁵.

¹³ RP 53, 30. Sept.; RP 91, S. 52.

¹⁴ RP 71, S. 127.

¹⁵ RP 87, S. 382.

Im Jahre 1697 rügte man zur Abwechslung, daß das Gastfreihalten von Ehrengesandten zu große Kosten verursachte, weil sich Mißbräuche eingeschlichen hatten, weshalb vorgeschrieben wurde, daß immer, wenn fremde Herren kamen, mit dem Wirt vorher ein genauer Preis festgelegt werden mußte¹⁶.

Der Besuch solcher fremden Herren scheint bisweilen zu allerhand unliebsamen Vorfällen Anlaß gegeben zu haben, so vernahm der Rat im Jahre 1630 mit Mißfallen, daß alte und junge Bürger, Manns- und Weibspersonen, Hintersässen, Dienstknechte und Mägde über «fürsten und hochansehnlichen personen sowoll geistliches als weltliches standts» ehrverletzend und «schmählich» geredet hatten, weshalb er die Einwohner ermahnte, ihnen mit Ehrfurcht zu begegnen und die Kinder entsprechend zu erziehen¹⁷.

Da Schaffhausen Grenzstadt war, schlichen sich besonders zu Kriegszeiten in der Nachbarschaft mancherlei unerwünschte Elemente in ihre Mauern. Das auch sonst so ereignisreiche Jahr 1622 brachte ein besonders scharfes Gebot für die Tavernenwirte, täglich zu «bäthzytt» dem Bürgermeister das Verzeichnis der übernachtenden Gäste abzuliefern¹⁸. Im Jahre 1628 heißt es, es dürfe kein Soldat «der sich von ihnen umb den gebürenden sold nit underhalten laßt», länger als eine Nacht logieren; die Wirte waren verpflichtet, solche unliebsamen Gäste am andern Tage aufzufordern, weiter zu ziehen¹⁹. Die eigentliche Kontrolle in den Wirtschaften war diesmal dem Bettelvogt anvertraut. Auch Handwerksburschen zählten nicht immer zu einer angenehmen «gastig» und durften nicht mehr als zwei Tage beherbergt bleiben. Blieb einer länger, so mußte er zur Arbeit im Steinbruch angehalten werden, worauf die meisten wohl gern verzichteten²⁰.

Wir treffen aber auch umgekehrte Verhältnisse; so fällt es auf, daß im Jahre 1632 die Gastgeber in der Stadt direkt ermahnt werden mußten, die Fremden, die zu Fuß oder zu Pferd ankamen, freiwillig zu beherbergen und nicht wegzuweisen. Es kam aber auch vor, daß fremde ausländische Personen, wie es heißt, jedenfalls Flüchtlinge, in den Bürgerhäusern sich aufhielten, ohne um den Hintersitz anzuhalten, weswegen der Substitut von Haus zu Haus gehen mußte, um alle Fremden aufzuschreiben. Wirte, lesen wir

¹⁶ RP 156, S. 407.

¹⁷ E a 4/s.

¹⁸ RP 80, S. 294.

¹⁹ RP 87, S. 387.

²⁰ RP 199, S. 105.

im Jahre 1635, die durchreisende Schwaben nicht beherbergen, sollen vor Rat gestellt werden²¹.

Die Kontrollkompetenz der Wirte ging manchmal sehr weit. Als in den Jahren 1794/95 französische Kommissäre alles Vieh, das sie fanden, einfach aufkauften, durften die Tavernenwirte die bei ihnen logierenden Güterfuhrleute nicht eher abfahren lassen, als bis die bestellten Aufseher die Zahl der Pferde kontrolliert hatten. Eventueller Pferdehandel in den Wirtschaften mußte sofort gemeldet werden²².

Ueberhaupt wurden die Uebernachtenden von den Stadthandwerkern oft aufmerksam beobachtet, kam es doch immer wieder vor, daß Waren in den Wirtschaften zum Verkauf ausgelegt wurden. Besonders im Kornhandel scheint hinter dem Wirtstisch mancher nicht gestattete Handel getrieben worden zu sein. Auch Hausierer suchten dort ihr Geschäft zu machen. Im Jahre 1597 wurde z. B. Wirt Ochs bestraft, weil er einen fremden Triaxkrämer übernachtet hatte²³. An den Jahrmärkten, da der Handel jedem Auswärtigen, der sich ausweisen konnte, gestattet war, mag in den Tavernen oft ein lebhafter Betrieb geherrscht haben. Die Verbote des Feilhaltens in den Wirtschaften wiederholen sich immer wieder. Als der «Riterenmacher» von Schleithem 1721 versuchte, seine Ware vom Wirtshaus aus abzusetzen, eilte ein obrigkeitlicher Diener in alle Wirtschaften, um die Wirte an das Verbot zu erinnern²⁴.

Es war den Gnädigen Herren sehr daran gelegen, daß die Gäste in den hiesigen Hotels gut aufgehoben waren. Als im Jahre 1638 Ratsherr Heidegger und Ammann Lavater mit ihren Frauen in der Crone logierten und dort nicht gut aufgehoben waren, entschuldigte sich die Obrigkeit bei Bürgermeister Salomon Hirzel und zog den Wirt zur Verantwortung, der sich aber mit Krankheit zu entschuldigen suchte²⁵.

Die Wirte waren auch für das sittliche Verhalten ihrer Gäste verantwortlich. Besonders in der Zeit der Reformation gestaltete sich die Aufsicht sehr streng. Schon 1527 wurde vor der üblen Sitte des Zutrinkens gewarnt. Die Gesellen, die wohl am meisten überbordeten, sollten an einem Abend nur einen Schlaftrunk tun und keine Uerten spenden (Runden zahlen). Der Wirt durfte auch nicht

²¹ RP 95, S. 65.

²² RP 252, S. 495.

²³ RP 56, 28. Jan.

²⁴ RP 179, S. 3.

²⁵ Korr. 13. Aug. 1638.

mehr als einen Schlaftrunk kreditieren. Wie groß er war, ist allerdings nirgends gesagt. Als dann die Reformation wirklich durchgeführt wurde, verschärfte der Rat die Bestimmungen. Wirte und Stubenknechte hatten um 9 Uhr Feierabend zu bieten und die Gäste heimzuweisen. Das Spielen um Geld, das nach vielen Nachrichten in Schaffhausen stark verbreitet war, war streng untersagt. Kein Gast durfte ein Ganzes oder Halbes bringen, weder mit Worten noch mit Deuten, Winken, Stupfen, Mupfen, Rupfen oder Treten. Wer zuviel trank, konnte mit Gefängnis bestraft werden. «Wurde aber jemand sunst voll, also daß er nit gon könnte, öffentlich von Vernunft käme, der soll als oft das geschicht, 10 Schilling» bezahlen²⁶.

In den knappen und teuren Zeiten von 1622 war es den Wirten nicht gestattet, den Bürgern Abendtrünke oder Morgensuppen zu servieren, wohl zunächst wegen Mangel an Wein und Brot. Hingegen durften sie fremden Gästen, die hier einkehrten, Gesellschaft leisten. Die Knechte des Salzhofs verkehrten mit Vorliebe im Rappen (Raben) in der Unterstadt, weshalb die Wirtin eine besondere Mahnung empfing, ihnen weder zu essen zu geben noch Wein aufzutragen, da sie so nur unnötig Geld verschwendeten. Als um die Mitte des 17. Jahrhunderts das «Tabaktrinken» immer mehr Mode wurde, sollten die Wirte die rauchenden Gäste anzeigen. Ob sie es immer taten, bleibt dahingestellt²⁷.

Ein besonderes Augenmerk galt dem Praktizieren. So erfuhr der Rat im Jahre 1687, daß im Baumgarten, auf der Rebleutstube und besonders auf dem Bohnenberg heimliche Gastmähler abgehalten worden waren, bei denen einer allein die Uerte bezahlt hatte. Was war die Absicht? Beat Wilhelm Schalch hatte einer Anzahl Zunftgenossen zum Schmieden Essen und Trinken spendiert und zwar im Auftrage seines Veters Hans Ludwig Schalch, der gerne Zunftmeister geworden wäre. Die Wirte der entsprechenden Lokale mußten vor Rat alle Einzelheiten genau darlegen, und die Schuldigen konnten von Glück reden, daß sie mit einer Verwarnung davon kamen²⁸.

Die Jahrmärkte boten Gelegenheit zu besondern Festlichkeiten bei Musik und Tanz, was den Gnädigen Herren wieder Anlaß zum Erlaß von Verboten gab²⁹. Im Jahre 1704 stand Heinrich Rauschen-

²⁶ *Chronik der Stadt Schaffhausen* (zit. IM THURN-HARDER) III 135.

²⁷ RP 126, S. 138.

²⁸ RP 147, S. 229, 234.

²⁹ RP 93, S. 106.

bach, Wirt zum Bären, unter der Anklage, nicht nur Spielleute angestellt und das Tanzen gestattet, sondern auch zwei Huren Unterschlupf gegeben zu haben. Er gestand den Tanz ein, entschuldigte sich aber, nicht gewußt zu haben, daß die beiden Frauenzimmer unehrenhaften Wandels seien. Sobald er dessen inne geworden sei, habe er sie fortgeschickt. Er durfte sich glücklich schätzen, mit einer Verwarnung davon zu kommen³⁰.

Zu vielen Scherereien gaben auch die Verhältnisse zwischen den eigentlichen Tavernenwirten und den Stubenknechten Anlaß. Es war eben beim besten Willen nicht immer möglich, einen genauen Trennungsstrich zu ziehen. Wie die Verhältnisse für die Stubenwirte eigentlich gedacht waren, zeigen Bestimmungen aus dem Jahre 1610. Es wurde ihnen strengstens anempfohlen, «das sy fürohin den landtleuthen und frömbden, so bi innen uff den stuben zu zehren» beehrten, nur am Nachmittag zu «zimlicher tagürthen broth, wein und kes» servieren durften und zwar nur bis zur 6. Stunde. Jedes Auftragen von Gesottenem und Gebratenem war ihnen untersagt. Nur am Bartholomäusmarkt durften sie ihre Gäste auch morgens bedienen. Die Stubenknechte hielten sich aber nicht an diese Regelung, woraus eine Menge kleinlicher Streitigkeiten entstanden. Zu ihnen zählte man auch die Stubenfrau im Baumgarten. Ein besonderes Vorrecht besaß der Wirt auf der Fischerzunft. Ihm war es gestattet, Schiffleuten Nachtquartier und alle Arten von Speisen zu geben. Noch bei der Regelung des Wirtschaftswesens im Jahre 1847 sprach eine Delegation der Fischerzunft bei der Finanzkommission mit der Bitte vor, es möchten die alten Vorrechte, fremde Schiffleute auf der Fischerstube beherbergen zu dürfen, weiter geduldet werden³¹. Der Kleine Rat empfahl dem Großen Genehmigung des Wunsches.

In einer ähnlichen Stellung wie die Stubenknechte waren die Bäcker, denen es ebenfalls gestattet war, eigenen Wein auszuschenken und Käse und Brot zu verabreichen³². Sie hielten sich aber nicht stark an die Vorschriften und servierten auch Bratwürste und andere warme Speisen. In einem Streit vom Jahre 1668 behaupteten sie sogar, das Recht zu besitzen, auch ankommende Gäste zu beherbergen und bezogen sich auf einen Vergleich mit den Wirten aus früheren Zeiten, den sie aber nicht vorweisen konn-

³⁰ RP 163, S. 637.

³¹ RP 70, S. 157; RP 74, S. 93; RP 84, S. 199; RP 101, S. 159.

³² RP 111, S. 261.

ten, angeblich, weil er ihnen mitsamt der Handwerkslade abhanden gekommen sei³³. Die Tavernenwirte verwiesen auf ihre großen Spesen und legten dar, wie sie Wein, Hafer, Stroh und Betten zur Verfügung halten mußten. Der Kleine Rat suchte ihre Interessen zu wahren, allein die Bäcker appellierten an den Großen Rat, der aber ihr Begehren ebenfalls abwies. Ein Mandat regelte nochmals die Abgrenzung der gegenseitigen Rechte. Das Verbot, Fremde zu beherbergen, scheint besonders mißachtet worden zu sein, wenn Krieg in der Nachbarschaft war und Marketender und ähnliche Personen nicht gern in den öffentlichen Gasthäusern übernachteten³⁴.

Ziemlich frei erscheint eine Regelung vom 23. April 1781. Allen Verburgerten ohne Ausnahme war es gestattet, eigenen Wein auszuschenken und Bürger und fremde Personen zu setzen, allerdings ohne warme Speisen aufzutischen. Wir erlauben allen Untertanen, die hieher kommen, entweder in einem Tavernenwirtshaus oder in einem Beck- oder Schenkhaus einzukehren, jedoch soll ihnen an den Rindfleischtagen nebst Brot und Wein und Käse nichts als eine Suppe und Rindfleisch und an den Zwischentagen entweder eine gesottene oder gebratene Wurst gegeben werden. Untertanen, welche mit ganzen Zügen oder nur mit einem oder einigen Pferden herkommen und ihr eigenes Futter mitbringen, dürfen diese in den Stallungen der Verburgerten einstellen. Bringen sie aber kein Futter mit, so sind sie verpflichtet, in einem Tavernenwirtshaus abzusteigen. Allen Verburgerten, die sich mit Weinschenken abgeben, können den an den Wochenmarkttagen hieher kommenden Ruckkröblern und den sogenannten Kärrnern, d. h. solchen, die ihre Waren auf geringen Fuhrwerken bringen, eine Suppe nebst Rindfleisch verabreichen. Kaufleute aber, die mit ganzen Zügen kommen, haben in einem Tavernenwirtshaus abzusteigen³⁵.

Die Bauern, die ihre Zins- oder Zehntfrüchte in die Stadt brachten, erhielten von den Empfängern oft einen kleinen «Zobid». Im März des Jahres 1719 beschwerten sich die Wirte gegen die Frau Amtmann im Blasihof, wo die dem Kloster St. Blasien schuldigen Zinsfrüchte abgeliefert wurden, weil sie den ganzen Tag ihren Stall offen ließ, wodurch, wie sie behaupteten, ihnen die Nahrung entzogen werde; da dies aber ein alter Brauch war, gestattete man ihr

³³ Copeyen 1706/11, S. 51.

³⁴ RP 144, S. 90; RP 162, S. 138, 395.

³⁵ Akten-Wirtschaftsgewerbe.

dies weiterhin, besonders weil sie keinen persönlichen Gewinn daraus zog³⁶.

Gelegenheit zum heimlichen Wirten gab es immer wieder. So schenkte Gelzer, der Pächter im Schlößchen Wörth, den Eglisauer und wohl auch andern Kaufleuten, die rheinabwärts fuhren, immer wieder Wein aus und gab auch Brot und anderes dazu, ohne eine Bewilligung zu haben und ohne den Weinzoll zu entrichten. Ein Ort, wo gern und heimlich gezecht wurde, waren die Badstuben.

Begreiflicherweise versuchten die Wirte, sich vorteilhaft einzudecken und eilten daher den Bauern, die Lebensmittel in die Stadt brachten, vor das Tor entgegen. Da aber zum Schutze des Bürgers aller Vorkauf streng verboten war, mußten die Torwächter ein besonderes Augenmerk haben und die Fehlbaren anzeigen. Besondern Vorschriften unterstand auch der Einkauf von Fischen, die übrigens früher viel mehr als heute konsumiert wurden. Vor allem durften die Wirte nur lebende Fische einkaufen und zwar nur auf dem Fischmarkt, wo die offizielle Kontrolle stattfand.

Nach französischer Manier entstanden im 18. Jahrhundert sogenannte Kaffeehäuser, die zunächst nicht gern gesehen wurden. Ungern sahen auch die Gnädigen Herren die Kunkelhäuser, wo die Töchter sich zu Spinnstubeten versammelten und wo auch die Knaben Eingang suchten und fanden³⁷.

In Landgemeinden, wo ein reger Durchgangsverkehr herrschte, gab es schon früh Tavernenwirthshäuser. So wird die Taverne in Schleithem schon im Jahre 1381 erstmals genannt. Sie war damals im Besitze der Keller, d. h. der Träger des reichenauischen Lehens. Der Inhaber besaß das alleinige Recht, Gästen Wein, Brot und kalte Speisen zu verabfolgen. Hingegen durfte er keine warmen Speisen servieren noch Fuhrleute beherbergen, da diese in der Stadt ihre Unterkunft suchen mußten³⁸. Sehr alt sind auch die Tavernenwirthshäuser von Barga und Merishausen. Kaum war Hallau unter der Obhut der Stadt, so regelte diese auch schon die Verhältnisse des Wirtes und Stubenknechtes. In einem Erlaß aus dem Jahre 1530 heißt es: «Wir der Burgermayster und Rath der statt Schaffhusen thun kund mit diesem bryeff, das wir den unsern im fläcken Hallow geordnet und umb deswillen, daß frömbd lüth, so dahin komend, herberg habend, erkennt, wellicher daselbst die wüthschafft will bruchen, der soll das ein jahr thun und davon nit ab-

³⁶ RP 84, S. 305, 308.

³⁷ RP 199, S. 122.

³⁸ CHR. UND H. WANNER, *Geschichte von Schleithem*, Schleithem 1932.

lassen.» «Damit aber die, so also wünten, desterbaß bestan und plynben mögent, sol der stubenknecht uff der gemeinen thrinkstuben keinem gast weder ässen noch thrincken geben, es were denn, daß die von Hallow uff gemelter ir stuben ässend und ain gast zu inen lüdent³⁹.» Jakob Reglin erhielt 1640 gegen 10 Gulden Ehrschatz die Erlaubnis zur Einrichtung einer Wirtschaft in seinem Haus bei der untern Metzg.

Im Jahre 1598 gestattete der Rat dem Wirt Spahn von Merishausen, aus seinem Haus eine Wirtschaft zu machen. Durch einen Reif oder Schild, den er heraushing, zeigte er an, daß er sogar Gäste über Nacht halten durfte⁴⁰. Hans Wilhelm Zoller, der 1621 in Beringen eigenmächtig eine Wirtschaft eingerichtet hatte, wurde bestraft⁴¹. Die Wirte auf dem Lande befaßten sich besonders gerne auch etwa mit dem Handel, soweit er ihnen gestattet war. Im Jahre 1738 beschwerte sich die vorderösterreichische Regierung, weil der obere Wirt in Herblingen und seine Frau gleichsam alle Passanten mit Gewalt anhielten und auch das Werbegeschäft trieben⁴².

Die Wirtschaften auf dem Lande, falls es sich nicht um Tavernen handelte, wurden nur soweit geduldet, als sie das Volk nicht zum Müßiggang verführten. Ein besonderer Mißbrauch wurde mit dem Kindbetterwein getrieben, da dieser gewöhnlich abgabefrei war. Die Obervögte erhielten daher Weisung, besorgt zu sein, daß nur eigener Wein ausgeschenkt wurde, ja der Rat beschäftigte sich mit der Frage, ob auf dem Lande das Wirten überhaupt gänzlich abgeschafft werden sollte, abgesehen von den Tavernengasthäusern⁴³. Den Anlaß dazu gab ihnen der unregelmäßige Einzug des Weinzolls⁴⁴. Im Jahre 1670 verschwand das Wirtshaus zu Lohn auf obrigkeitlichen Befehl⁴⁵. In Herblingen, heißt es einmal, darf nur insofern gewirtet werden, als man Wein mit Brot und Käse auf-tischen darf⁴⁶. Die Metzger beschwerten sich 1642, weil in vielen Gemeinden Hintersässen als Wirte angenommen wurden; so erhielten auch die Thaynger Weisung, keine fremden Gastgeber ohne Vorwissen der Stadt anzunehmen⁴⁷.

³⁹ *Schaffhauser Nachrichten* 1950, Nr. 52.

⁴⁰ RP 57, 20. Febr. 1598.

⁴¹ RP 81, S. 166.

⁴² Korr. 9. Dez. 1738.

⁴³ RP 78, S. 71.

⁴⁴ RP 81, S. 168.

⁴⁵ RP 129, S. 250.

⁴⁶ RP 98, S. 104.

⁴⁷ RP 102, S. 235 ; RP 103, S. 94.

Die allgemeine Gewerbefreiheit, wie sie die Helvetik mit sich brachte, zeitigte die schlimmsten Früchte. In den ersten Tagen derselben, schreibt His, scheinen, gestützt auf die allgemeine Freiheit, besonders in ländlichen Gegenden, so viele Wirtschaften eröffnet worden zu sein, daß die neuen Behörden sich genötigt sahen, einzuschreiten, einmal aus sozialen Gründen und dann, um die Tavernenwirte zu schützen, denn ein Direktorialbeschuß vom 16. Juli 1798 erkannte alle als Polizeimaßnahmen zur öffentlichen Sicherheit gerechtfertigten Ehehaften als zu Recht bestehend⁴⁸. Natürlich war dies nur eine provisorische Lösung, aber die Gesuche um Gasthausbewilligungen wurden vorläufig abgelehnt. Alles war in einem Schwebezustand. Die Winkelwirte, die erst kurz vorher Wirtschaften eingerichtet hatten, stellten aber ihre Tätigkeit nicht ohne weiteres ein. Der helvetische Große Rat trat bereits am 31. August 1798 auf die Beratung eines Gesetzesentwurfes ein, der schon am 18. September zur Abstimmung vorlag, allein der Senat lehnte ihn ab. Der Entwurf hatte vorgesehen, daß jedermann der Kleinverkauf und das Verwirten des Weins aus den eigenen Reben gestattet wurde⁴⁹. Es bedurfte nur einer Anzeige bei der Munizipalität. Immerhin wurde der Weinzoll weiter eingezogen. Nach einer Instruktion vom 7. März 1799 gehörte es zum Tätigkeitsbereich des Agenten (Präsidenten), die angemeldeten Getränke zu registrieren, und zwar wurden sie mit 4% Steuer belastet. Hegte er irgendwelchen Zweifel, so konnte er auch der Einkellerung beiwohnen⁵⁰.

Aus der herrschenden Unsicherheit heraus entschlossen sich die helvetischen Räte am 30. August 1799 zur provisorischen Einführung der Wirtschaftspatente, die von der Verwaltungskammer erteilt werden mußten. Damit konnte den schlimmsten Mißständen gesteuert werden. Auf eine Anfrage beim Direktorium gab dieses über die geschlossene Gesellschaft am 9. Dezember 1799 die folgende Weisung: In Erwägung, daß sich in diesen Versammlungen, welche sich unter dem Namen Gesellschaften, Leisten, Kämmerlin oder unter einer andern gleichbedeutenden Benennung vereinigen, entweder durch den Gesellschaftshalter oder durch den Aufwärter oder endlich durch ein Mitglied der Gesellschaft selbst eine große Quantität von Getränken verkauft wird, müssen auch diese ein Patent lösen. Ebenso sollen die Weinhändler mit einer Patent-

⁴⁸ ED. HIS, *Geschichte des neuern Schweiz. Staatsrechtes* I 506 (zit. His).

⁴⁹ His I 507.

⁵⁰ His I 504.

abgabe belastet werden. Es betraf dies wohl bei uns in erster Linie die Zunftstuben.

Immer mehr wurden die bestehenden Freiheiten eingeschränkt. Ein Gesetz vom 4. April 1800 über die Wirtschaftspolizei verbot die Erteilung von Weinausschankpatenten für Häuser, welche vor der Revolution keine Schenkbefugnis besessen hatten. Die Polizeistunde wurde im Sommer auf 10 Uhr, im Winter auf 9 Uhr festgesetzt. Alle diese Maßnahmen zeitigten aber nicht den gewünschten Erfolg, denn die vielen neuen Wirte trieben ihr Gewerbe zum größten Teil einfach weiter. Daher erließen die gesetzgebenden Räte am 13. September 1800 ein Verbot der Erteilung von Patenten für Weinschenken mit Kleinhandel. Man begründete diese strengen Maßnahmen mit den nachteiligen Folgen, welche die eingetretene Vermehrung der Wirtshäuser und Pintenschenken auf die Sittlichkeit und den Wohlstand ausübten. Im Jahre 1800 wurden im Kanton Schaffhausen 75 Patente erteilt und zwar für Rüdlingen und Buchberg je 2, Buchthalen 1, Neuhausen 3, Stein 22, Hemishofen 2, Ramsen 4, Neunkirch 14, Hallau 17, Schleithem 14, Oberhallau 3, Gächlingen 2, Siblingen 6, Wilchingen 6, Osterfingen 4, Trasadingen 4, Beggingen 6, Löhningen 3, Guntmadingen 1, Beringen 2, Merishausen 3, Barga 2, Altorf 1, Lohn 2, Barzheim 1, Buch 1, Dörflingen 3, Hemmenthal 2. Stetten und Büttenhardt besaßen keine Wirtschaften⁵¹.

Durch das Gesetz vom 20. November 1800 verboten die Räte den Detailverkauf von Wein (unter 25 Maß) und den Verkauf über die Gasse für die Personen, welche keinen Bewilligungsschein besaßen, und zwar sollte ein solcher nur nach Bedürfnis erteilt werden. Ausgenommen waren die Verkäufer von Eigengewächs in Weingegenden, die Weinschenken an Jahr- und Wochenmarktorten und die Kaffeehausbesitzer. Die Preise für die Patente wurden je nach Größe des Betriebes abgestuft. Liefen Klagen gegen den Geschäftsbetrieb ein, so besaß die Verwaltungskammer das Recht, die Bewilligung jederzeit zurückzuziehen. Der Ausschank des Eigengewächses wurde ebenfalls von einer Bewilligung abhängig gemacht, die aber leicht zu erhalten war. Die Verwaltungskammer bestimmte den Umkreis, in dem ein solcher Schein galt. Die Kaffeewirte durften keine gekochten Speisen und inländischen Weine vorsetzen, ebensowenig fremde Personen beherbergen.

Der Vollziehungsrat ging aber bald darauf noch ein Stück weiter, indem er durch einen Beschluß vom 27. Dezember 1800 allen vor

⁵¹ His I 509. Akten-Wirtschaftsgewerbe.

der Revolution bestehenden Wirtschaften das Weiterbestehen ohne Bewilligung nur noch bis 1. April 1801 gestattete. Alle nach der Revolution entstandenen Wirtschaften hatten vom 1. Januar 1801 an zu schließen, bis sie einen Bewilligungsschein erhielten. Es ist klar, daß gegen diesen Beschluß eine Menge Reklamationen einliefen. Natürlich spielte auch der Umstand eine Rolle, welche Partei gerade am Ruder war. Sicher waren an dieser Regelung gewisse Ausschweifungen schuld, allein eine wichtige Rolle spielte eben doch die Tatsache, daß die damaligen Gesetzgeber an die patriarchalischen vorrevolutionären Zeiten zurückdachten. Die Beschränkung war so weit gegangen, daß sogar an Hochzeiten ohne Bewilligung der Munizipalität nicht getanzt werden durfte⁵².

Zur Prüfung der verschiedenen beanspruchten Rechte mußten natürlich auch in den Gemeinden die nötigen Erhebungen gemacht werden. So legte unterm 6. Februar 1801 der Munizipalitätspräsident von Lohn die folgenden Verhältnisse dar: Das Gemeindehaus ist 1663 erbaut worden. Wann aber die Gemeinde den Anfang mit Wirten gemacht hat, ist unbekannt. Ein schriftlich verbrieftes Tavernenrecht besteht nicht. Das Beherbergen und Speisen von Fremden spielt in Lohn keine Rolle, da die Gemeinde nicht an einer Durchgangsstraße liegt. Sollte sie das Patent auf 10 Jahre einlösen müssen, wird sie sich besinnen, ob sie die Wirtschaft überhaupt weiter führen will. Zudem ist zu beobachten, daß Hans Jakob Brühlmann anno 1792 das sogenannte Brühlmannsche Lehen gekauft und 1798, ehe die Revolution begann, zu wirten anfang. Die Wirtschaft hat der Gemeinde schon verschiedene gute Dienste geleistet. Im Jahre 1798 waren 157 französische Chasseurs in der Gemeinde einquartiert, auf Befehl von General Schauenburg mußte jedem Soldat zum Essen ein Schoppen Wein serviert werden. Der damalige Stubenwirt weigerte sich aber fünf Tage und Nächte, irgend einem Menschen nur einen Tropfen Wein weder in noch außer dem Hause zu geben, sodaß zwischen Bürgerschaft und Soldaten ein großer Streit entstanden wäre, wenn nicht Brühlmann gewirtet hätte⁵³.

Wenn auch die Mediationszeit starke Einschränkungen brachte, so blieben doch gewisse Reste der Gewerbefreiheit bestehen, am wenigsten allerdings im Wirtschaftsgewerbe. Alle die unsichern Verhältnisse der Uebergangszeit waren wohl die Ursache, daß eines der ersten kantonalen Gesetze der Vermittlungszeit die Regelung des

⁵² Ebenda 510.

⁵³ Akten-Wirtschaftsgewerbe.

Wirtschaftslebens betraf. Es datiert vom 10. August 1803. Der Erlaß wurde mit der Tatsache begründet, daß auch Bürger, die kein Wirtshaus besaßen, zum Schaden der Tavernenwirte Fremde beherbergten, weshalb auch die Polizei keine Personenkontrolle ausüben konnte. Nochmals wurde festgelegt, daß nur Tavernenwirte das Recht besaßen, Gäste zu beherbergen. Hingegen erhielten die Bäcker und Schenkwirte während der Jahrmärkte das gleiche Recht. Wieder griff man auf die alten Verhältnisse zurück und verlangte von jedem ausgewirteten Saum ein Umgeld von sechs Kreuzern. Aber auch diese Regelung befriedigte nicht mehr, denn sie reichte nicht hin, um den vielen neuen Wirtschaften und ihrem unheilvollen Einfluß zu steuern. Daher wurde schon im Jahre 1806 das Umgeld wieder abgeschafft und die Erhebung einer Patentgebühr vorgesehen, die zwischen 5^{1/2} und 33 Gulden gestaffelt werden konnte. Wer nur Wein über die Gasse ausschenkte oder sein eigenes Produkt im Kleinverkauf absetzte, bedurfte keiner besondern Bewilligung⁵⁴.

In jener Zeit untersuchte der Geheime Rat auch sämtliche Regale. Ein Erlaß vom 8. Mai 1807 stellte fest, daß die Erteilung des Tavernenrechtes dem Staate zustand, wobei zunächst das Gemeindericht seine Auffassung äußern konnte. Auch die Wirte des Ortes und der Umgebung besaßen das Recht, Einwände zu erheben. Jede verliehene Taverne konnte mit einer Rekognitionsgebühr von 100—500 Gulden belastet werden. Auch die früheren, zeitweise nicht gebrauchten Tavernenrechte wurden einer genauern Kontrolle unterzogen. Wer für sein Haus ein solches nachweisen konnte, wurde mit keiner weitem Gebühr beschwert. Diese Bestimmungen erfuhren dann durch das Ehehaftengesetz vom 27. Mai 1808 ihre definitive Regelung.

Der Bundesvertrag vom Jahre 1815 stärkte die Kantonshoheit von neuem, weshalb auch das Wirtschaftsgesetz den neuen Verhältnissen angepaßt wurde. Die Verordnung vom 12. Dezember 1818 gestattete nur den Ortsbürgern, eine Schenkwirtschaft zu betreiben. Nichtbürgern konnte dies höchstens erlaubt werden, wenn sie schon eine Reihe von Jahren wirteten. Die Patentgebühr wurde zwischen 10 und 50 Gulden gestaffelt. Einheitlich war um 10 Uhr Polizeistunde. Im übrigen blieben die bisherigen Verhältnisse zwischen Tavernenwirten, Bäckern, Metzgern und Zunftknechten bestehen. Kantonsbürger oder Einwohner aus der Nachbarschaft, die zu Pferd oder mit einem Einspanner in die Stadt kamen, konnten, wenn sie

⁵⁴ Gesetze für den Kanton Schaffhausen 1804/28 I. Heft S. 69.

nicht übernachteten, auch in einer gewöhnlichen Schenke absteigen⁵⁵.

Eine besondere Wirtschaftskommission wachte über die Durchführung der gesetzlichen Bestimmungen. Sie versuchte auch immer wieder, die Zahl der Wirtschaften zu beschränken, jedoch ohne großen Erfolg. Besonders scheinen damals auch die Branntweinwirtschaften grassiert zu haben. So behauptete im Jahre 1818 Ulrich Wanner, Küfer von Schleithem, das Recht zu besitzen, eine Branntweinwirtschaft betreiben zu dürfen. Nur schwer verstand er, daß er allein mit seinem Produkt Handel treiben durfte⁵⁶.

Immer wieder wurde auch die Frage ventilirt, ob der Verkäufer seines eigenen Gewächses auch mit einer Patentgebühr belastet werden sollte. Die Auffassung der Kommission ist ganz interessant: Der Wein ist das vorzüglichste Produkt unseres Landes und beinahe das einzige, dessen Verkauf in das Ausland fremde Geldzuflüsse verschafft und durch diese den innern Wohlstand zu befördern imstande ist; wird der Wein im Land selbst verwendet, so fällt offenbar dieser Vorteil weg, und an seine Stelle tritt ein ebenso offener Nachteil, dessen Folgen kaum zu berechnen sind. Das fremde Geld bleibt aus, der Weinpflanzer, der selbst den Schenkwirt macht, bekommt nie eine bedeutende Summe auf einmal in seine Hände, die tägliche Einnahme verschwindet öfters, er weiß selbst kaum wie, nicht selten wird der Wirt selbst zum Gast, er lernt dadurch Bedürfnisse kennen, die ihm sonst in dieser Art und in diesem Maße fremd waren. Sein Wohlstand leidet darunter, der Hauptzweck seiner Bestimmung wird aufgeopfert, und er schafft sich selbst einen Vorwand, um eine Veranlassung zu haben, den günstigen Zeitpunkt zum «überhoppten» Verkauf seines Weines zu umgehen. Das Gutachten kommt daher zum Schluß, auch diesen Verkauf mit einer Gebühr zu belasten⁵⁷.

Im Jahre 1821 tagte die Wirtschaftskommission mit den Gemeindevorstehern, immer mit dem Ziel, das Wirtschaftsgewerbe zu beschränken, allein die Präsidenten waren nicht begeistert davon. Sie machten auf das große Weingelände und den immer schwieriger werdenden Absatz aufmerksam und befürchteten, eine Beschränkung könnte sich zu neuen Ehehaften entwickeln. Eine schlechte Weinernte vermindere die Zahl der Wirtschaften von selber. Wörtlich heißt es dann: «Da ein Bürger das Recht zu einer

⁵⁵ Ebenda VII. Heft S. 140.

⁵⁶ Protokoll Wirtschaftskommission 1806/31, 18. Febr. 1818.

⁵⁷ Protokoll Patentkommission 20. Nov. 1818.

Wirtschaft habe wie der andere und bey den gegenwärtigen Umständen das Land mit dem Verkauf seines Weines auf sich selbst beschränkt sey, so könne nur Hemmung und Nachtheil aus einer Reduction der Wirthe für den Landmann hervorgehen, zu geschweigen, daß die Bürger, wenn sie an wenige Wirthe gebunden seyen, schon deswegen den Wein theurer trinken müßten.»

Die Frage der Reduktion beschäftigte aber die verantwortlichen Instanzen immer wieder. Ein Gutachten aus dem Jahre 1828 beklagt sich über die Indifferenz der Gemeindebehörden in dieser Angelegenheit. «Ueberall, selbst unter der verständigen Classe der Einwohner, scheint die Idee vorherrschend zu sein und festen Fuß gefaßt zu haben, daß eine Beschränkung der Wirtschaftsbefugnisse oder — was hier synonym ist — die Zahl der Schenkwirtschaften als ein Eingriff in die Rechte des Bürgers zu betrachten seye⁵⁸».

Das Resultat all dieser Beratungen war das Wirtschaftsgesetz vom Jahre 1832, das in den wichtigsten Artikeln die Verhältnisse folgendermaßen festlegt: Den Gesellschafts- und Zunftwirten, den Gemeindegewirten in Ortschaften, wo Tavernenhäuser existierten, den Bäckern und Metzgern und andern, die Wirtschaftspatente eingelöst hatten, war es gestattet, tagsüber Gäste zu bewirten, hingegen durften sie mit Ausnahme der Jahrmärkte keine fremden Personen über Nacht beherbergen. Der Zunft zum Fischern blieb das alte Recht, die ankommenden Schifffleute auch zu beherbergen, Reisende, die zu Wasser rheinabwärts kamen, hatten hingegen in den Tavernenhäusern zu übernachten. Landesfremde, die in irgend einer Gemeinde des Kantons über Nacht bleiben wollten, hatten sich an das Tavernenwirthshaus zu halten, wo ein solches bestand. Einwohner der schweizerischen oder deutschen Nachbargemeinden, die mit einspännigen Fuhrwerken kamen, aber nicht über Nacht bleiben wollten, durften auch in einem gewöhnlichen Schenkwirtschaftshause einkehren. Kantonsbürger, die in einer andern als der Wohn-gemeinde übernachten wollten, durften dies auch in einer gewöhnlichen Wirtschaft thun. Die Kaffeewirte und Traiteurs unterstanden den gleichen Bestimmungen wie die gewöhnlichen Schenk-wirte. Ein jeder Kantonsbürger, der einen guten Leumund besaß, konnte ein Patent erhalten, dessen Kosten zwischen 10 und 50 Gulden schwankten.

Die Bewilligung zum Ausschenken des eigenen Gewächses unterlag der gleichen Gebühr, die die Schenkwirte der untersten

⁵⁸ Akten-Wirtschaftsgewerbe.

Klasse zu bezahlen hatten. Der Ausschank über die Gasse war gebührenfrei.

Da der Einzug des Weinzolls immer mehr Schwierigkeiten begegnete, wurde er im Jahre 1831 durch einen Großratsbeschluß aufgehoben, dafür erfuhren die Patentgebühren eine Erhöhung. Im Jahre 1837 wurde die Frage ventilirt, ob die Wirtschaften, in denen nebst Wein auch Bier ausgeschenkt wurde, mit einer besondern Abgabe zu belasten seien, allein man fand die Durchführung eines solchen Beschlusses zu kompliziert.

Das Wirtschaftsgesetz vom Jahre 1832 erfüllte aber die Erwartungen keineswegs, die politisch bewegte Zeit war auch nicht dazu angetan, die Verhältnisse zu sanieren. Im Oktober 1845 besprach die Finanzkommission die Frage der unverhältnismäßig großen Zahl der Wirtschaften, die mehr und mehr das ökonomische und sittliche Wohl der Einwohner gefährdeten. In den Beratungen der Vorberatungskommission standen sich zwei Auffassungen gegenüber. Bürgermeister Peyer machte den Vorschlag, die Zahl der Wirtschaften in jeder Gemeinde je nach der Bevölkerungszahl festzulegen und dann zu versteigern. Gegen diesen Vorschlag wurde aber eingewendet, daß dann für die Grenzgemeinden ein besonderer Schlüssel festgelegt werden müßte, da viele Badenser die hiesigen Wirtschaften besuchten. Das vom 3. November 1846 datierte Gesetz erhöhte aber einfach die Gebühren, um die Zahl der Wirtschaften einzuschränken⁵⁹.

Wieder machte man verschiedene Klassen wie 1832 und wollte im Zuge der Vereinheitlichung auch der Fischerzunft das Recht streichen, Schiffleute über Nacht beherbergen zu dürfen, allein nach Vorsprache einer Delegation ließ man es beim alten, ohne aber im Gesetz etwas Genaueres zu bestimmen. In der Erteilung der Patente wurde zwischen Kantonsbürgern und Einwohnern kein Unterschied mehr gemacht⁶⁰.

Die Wirte wehrten sich aber gegen die Erhöhung der Patentgebühren. Aus dem obern Kantonsteil ging im Jahre 1856 eine Petition ein, die die Erhöhung der Patenttaxen als nicht zweckmäßiges Mittel beurteilte. Es heißt darin, man hätte vorteilhafter das Waisengesetz verbessert, «nach welchem gegenüber von liederlichen und fahrlässigen Hausvätern, aus deren Handlungsweise jeder

⁵⁹ Protokoll Vorberatungskommission 1845/46, S. 203.

⁶⁰ Protokoll Großer Rat 3, S. 413, 571, 769. Offizielle Gesetzessammlung, Alte Folge 2, S. 768 ff.

ohne große Prophetengabe ihren sittlichen und ökonomischen Ruin voraussehen kann, den Gemeinderäthen das Recht eingeräumt, gegen solche Gott und ihre Pflichtvergessene Individuen, auf Tatsachen gestützt», die Bevormundung beantragen zu können und zwar nicht erst dann, wenn der Ruin da sei. Im Interesse der Religiosität und Sittlichkeit beantragte die Petition auch, das Tanzen an den Nachfeiertagen der Heiligen Feste zu verbieten. Man könnte ja zur Fastnachtszeit, an Neujahr und am Schlusse der Ernte den Tanz erlauben. Auch der Dörflinger Gemeinderat wehrte sich für seine Wirte. Viele Badenser kämen dorthin, weil sie einen guten Wein fänden.

Bereits am 21. Dezember 1847 lag dem Großen Rat eine Petition der Wirte vor, in der diese vorschlugen, das am 3. November 1846 erlassene Gesetz zu ändern und vorläufig nur die Hälfte der Patenttaxen einzuziehen, bis die Frage definitiv geregelt sei⁶¹. Nach Anhörung eines Gutachtens der Petitionskommission wurde am 23. März 1848 beschlossen, über die Eingabe zur Tagesordnung zu gehen. Ein Wiedererwägungsantrag wurde am folgenden Tage erneut abgelehnt, ebenso ein Vorstoß am 23. Oktober des gleichen Jahres. Die Regierung wollte dem Drängen schließlich nachgeben und die Taxen etwas stärker abstufen, das Gesetz aber im übrigen unverändert beibehalten, worüber sich am 1. Dezember 1848 eine ziemlich ausgiebige Diskussion im Schoße des Großen Rates entspann. Wenn jemand einen Fehler begehe, so sei die Verbesserung der schönste Weg, um denselben wieder auszugleichen, betonte ein Votant. Durch Polizeimaßregeln könnten Religiosität und Sittlichkeit nicht gehoben werden. Diese müßten sich frei aus dem Volke entwickeln. Die Befürworter der Erhöhung wiesen auf den Umstand, daß 1841 nicht weniger als 383 Wirtschaften im Kanton existiert hätten. «In allen Staaten, wo gute Ordnung herrsche, müsse auch auf die äußere Sittlichkeit gehalten werden. Je größer eine Wirtschaft sei, desto ehrenhafter sei auch im allgemeinen die Gesellschaft.» In der kurzen Zeit seit Erlaß des Gesetzes hatte die Zahl der Wirtschaften um 44 abgenommen. Der Verkauf des eigenen Weins stand immer noch jedem Bürger frei gegen eine Abgabe von 5 Gulden. Die Wirtschaftsgebühr, betonte ein Redner, sei eine bloße Luxusabgabe; wer ins Wirtshaus gehe, beweise, daß er überflüssiges Geld besitze. In namentlicher Abstimmung beschloß der Rat mit

⁶¹ Protokoll Großer Rat 4, S. 135.

einer Mehrheit von 39 Stimmen, das Gesetz unverändert beizubehalten⁶².

Die Tavernenwirte beschwerten sich im Jahre 1850, daß an den Häusern, in denen nur Schenkwirtschaften bestanden, Schilde und andere Zeichen wie Sterne, Kronen, Rößlein ausgehängt würden, als ob es sich um gesetzliche Tavernen handelte. Es war Aufgabe der Gemeindebehörden, dafür besorgt zu sein, daß diese nur einen Reif oder eine Tafel mit entsprechender Aufschrift aushängten.

Daß das Tavernenrecht schließlich auch abgelöst werden konnte, zeigen die Verhältnisse im Merishausertal am besten. Im Jahre 1835 weigerten sich die Wirte von Bargaen und Merishausen, das Tavernengeld zu entrichten, sofern man ihnen nicht die Patenttaxe erlasse. Der Kleine Rat drohte aber, die Gerechtsame auf andere Häuser zu übertragen, worauf es wieder einige Zeit still blieb. Als aber im Jahre 1857 Johann Ehrmann bei der Uebnahme des Hirschen in Merishausen am Neujahrstage 63 Franken entrichten sollte, verzichtete er auf die Taverne. Das gleiche tat Wirt Hakios im folgenden Jahre. Er anerkennete schließlich eine Teilzahlung, wurde aber gehalten, den vollen Betrag zu entrichten. Die Wirte der beiden Gemeinden spannten nun zusammen. Auf die Aufforderung, die Taverne abzulösen, schrieb der Löwenwirt von Bargaen: «Schon längst hegte ich Zweifel, ob ich diese Leistung schuldig sei und zwar in erster Linie, weil ich überhaupt nicht glaube, daß Sie hierfür einen Rechtstitel besitzen und in zweiter Linie, daß, wenn Sie auch einen solchen besitzen sollten, weil Sie nach der jetzt bestehenden Verfassung nicht mehr im Stande wären, mich in dem äquivalenten Rechte zu schützen. Wie mir nämlich mitgeteilt wurde, soll dieser Zins, resp. Reallast daraus entstanden sein, daß mir, resp. meinen Vorfahren garantiert worden sein, daß neben mir und dem jeweiligen Kronenwirt in hier niemand anderem das Recht einer Tavernen- oder einer andern Wirtschaft verliehen werden soll... Wo die Rechte aufhören, hören auch die Pflichten auf.» Die Kronenwirtin zu Bargaen und die Tavernenwirte im Hirschen und Rößli zu Merishausen schlossen sich dem Vorgehen an. Nach längeren Unterhandlungen einigte man sich schließlich auf den zehnfachen Betrag des Tavernengeldes als Ablösungssumme. Alle 4 hatten bis jetzt zusammen 241 Franken 82 Rappen entrichtet⁶³.

⁶² Protokoll Großer Rat 4, S. 247, 455, 463.

⁶³ A. STEINEGGER, *Geschichte des Spitals zum Heiligen Geist*, Schaffhauser Beiträge 14, S. 82.

Das Wirtschaftswesen und der Handel mit geistigen Getränken genossen vorerst unter der Bundesverfassung von 1874 die volle Handels- und Gewerbefreiheit. Verschiedene Beschränkungsbestimmungen einzelner Kantone wurden mit dem Freiheitsgrundsatz als unvereinbar erklärt. Ein Entzug oder eine Verweigerung der Wirtschaftsbewilligung war stets zulässig aus sittenpolizeilichen Gründen. Die ständige Zunahme der Zahl der Wirtschaften wurde aber als eine Volkskalamität erkannt, weshalb bei der Partialrevision vom Jahre 1885 in Art. 31 das Recht zu den nötigen Beschränkungen aufgestellt wurde.